

**Bayerische Gleichstellungsförderung  
Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in  
Forschung und Lehre**

**Merkblatt Projektförderung für Postdoktorandinnen**

Ziel der Bayerischen Gleichstellungsförderung aus Landesmitteln des Freistaats Bayern ist die Verstärkung der Anteile von Frauen in allen wissenschaftlichen Qualifizierungsstufen ab der Postdoc-Phase sowie insbesondere die Erhöhung der Anzahl von Frauen in Führungspositionen in Einrichtungen in Forschung und Lehre, insbesondere auf Professuren.

Durch die Projektförderung für Postdoktorandinnen soll es promovierten Frauen ermöglicht werden, ein zu einer Universitätslaufbahn (Juniorprofessur oder Habilitation) befähigendes Projekt zu beginnen, weiterzuführen und/oder abzuschließen.

Die Ausschreibung steht unter Haushaltsvorbehalt.

**Richtlinien**

**1. Stipendium**

Höhe des Stipendiums:	monatlich 2.200 Euro (Vollzeitstipendium) oder monatlich 1.100 Euro (Teilzeitstipendium)
Kinderbetreuungszuschläge:	200 Euro für ein Kind, zusätzlich 100 Euro für jedes weitere Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
Antragsfristende:	<b>19. Juli 2021</b>
Stipendienbeginn:	möglich ab <b>1. September 2021</b> Für einen Stipendienbeginn vor dem 1. September 2021 ist eine gesonderte Begründung erforderlich. Mindestens die Hälfte des beantragten Förderzeitraums muss nach dem 1. September 2021 liegen.
Stipendiendauer:	maximal 12 Monate, in begründeten Fällen zweimalige Verlängerung möglich
Voraussetzungen:	Bewerberinnen sollen die Promotion in der Regel mindestens mit der Note „gut“ (magna cum laude) abgeschlossen haben. Außerdem darf die Dauer der Promotion in der Regel 4 Jahre nicht überschritten haben (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt).

## 2. Antrag

### **Bewerberinnen müssen bei der Antragstellung folgende Unterlagen vorlegen:**

- Antragsformular
- einen tabellarischen Lebenslauf
- Zeugniskopien (Abiturzeugnis, Hochschulzeugnisse)
- ein Gutachten einer Professorin / eines Professors der Universität Passau unter Berücksichtigung der Hinweise für die Erstellung von Gutachten
- ein weiteres externes Gutachten einer Professorin / eines Professors unter Berücksichtigung der Hinweise für die Erstellung von Gutachten
- eine den wissenschaftlichen Gepflogenheiten entsprechende Beschreibung des geplanten Projekts (Thema, Aufgabenstellung und Ziel, Methoden, Vorarbeiten, inhaltliches und zeitliches Arbeitsprogramm für den beantragten Förderzeitraum) sowie eine Einordnung des Stipendiums in den Gesamtkarriereplan
- ggf. Geburtsurkunden der Kinder in Kopie
- Veröffentlichungen und Vorträge

### **Hinweise:**

- Die unterzeichneten Gutachten müssen von den Gutachterinnen und Gutachtern auf dem Postweg direkt an das Frauenbüro geschickt werden. Es ist möglich, die Gutachten vorab per E-Mail zu senden.
- Es können nur Projekte gefördert werden, die letztlich der Qualifizierung für eine Professur dienen.
- Alle Unterlagen können auch auf Englisch eingereicht werden.

## 3. Grundsätze

### **3.1. Erwerbstätigkeit, bezahlte Lehrtätigkeit, Teilzeitstipendium**

Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben einzusetzen. Bezieherinnen eines Stipendiums können eine bezahlte Lehrtätigkeit von bis zu 4 SWS ausüben. Die Kombination einer Stelle (maximal 50 %) und eines Teilzeitstipendiums (50 %) sowie die Kombination eines Teilzeitstipendiums (50 %) mit Elternzeit sind möglich. Während des Stipendiums im Rahmen der Bayerischen Gleichstellungsförderung darf kein weiteres Stipendium bezogen werden (ausgenommen ideelle Förderung). Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

### **3.2. Sozialversicherung**

Stipendien der Bayerischen Gleichstellungsförderung begründen kein Arbeits- und Dienstverhältnis. Die Zahlungen sind kein Arbeitsentgelt und unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht. Dementsprechend umfasst das Stipendium keine Beiträge zur Sozialversicherung, auch nicht zur Krankenversicherung.

### **3.3. Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken**

Im Rahmen der Förderung sind befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich. Während dieser Forschungsaufenthalte kann das Stipendium weitergezahlt werden, wenn die betreuende Person bestätigt, dass der Forschungsaufenthalt dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

### **3.4. Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit**

Anträge von Bewerberinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit können berücksichtigt werden, wenn die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung ihren Lebensmittelpunkt in der BRD hat und hier eine wissenschaftliche Karriere, insbesondere eine Hochschulprofessur, anstrebt. Bei Aufenthalten im Rahmen einer vom Heimatland finanzierten Förderung ist eine Förderung ausgeschlossen.

### **3.5. Abschlussbericht**

Spätestens zwei Monate nach dem Ende der Förderung ist von der geförderten Nachwuchswissenschaftlerin unaufgefordert ein Abschlussbericht sowie eine Bewertung der im Bericht angeführten Leistungen durch die betreuende Person vorzulegen.

### **3.6. Mutterschutz**

Während des Mutterschutzes werden die Stipendienraten weiterbezahlt. Die Dauer des Stipendiums verlängert sich auf Antrag um Mutterschutzzeiten, die in die reguläre Stipendienlaufzeit fallen.

**Informationen und Formulare erhalten Sie auf der Internetseite der Frauenbeauftragten (<https://www.uni-passau.de/frauenbeauftragte/frauenfoerderung/stipendien-und-foerdermoeglichkeiten/>) oder bei Frau Dr. Claudia Krell (Innstraße 39, 94032 Passau, Raum 011, Tel. 0851/509-1023, E-Mail: [claudia.krell@uni-passau.de](mailto:claudia.krell@uni-passau.de)).**

**Die Entscheidung über die Förderung trifft die Kommission zur Vergabe der Stipendien zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre.**